



Der Gemeinderat hat am 17.12.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sternberger Straße" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde am 27.04.1998 ortsüblich bekannt gemacht und ist somit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sulzdorf a.d.L., den 03.06.1998



Albert

 Albert, 1. Bürgermeister

Eine vereinfachte Änderung war möglich, weil durch die Änderung Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die durchgeführte 1. Bebauungsplanänderung ist daher nicht genehmigungspflichtig und mit ihrer Bekanntmachung vom 27.04.1998 rechtsverbindlich geworden.

Landratsamt Rhön-Gräbfeld,
 Bad Neustadt a.d.Saale, den 10.07.1998

i. A.

Eisenmann
 Eisenmann,
 Verw.O.Insp.



1	Gemeinderatsbeschluß v. 17.12.97	Dezember 1997	
	September 1994		Eisenmann
NR.	ÄNDERUNG	DATUM	NAME

**BEBAUUNGSPLAN
 "STERNBERGER STRASSE"
 (1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG)**

**GEMEINDE SULZDORF A.D.L.
 GEMEINDETEIL SULZDORF A.D.L.**

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

M = 1:1000

Verwaltungsgemeinschaft
 Bad Königshofen i.Gr.
 Josef-Sperl-Straße 3
 97631 Bad Königshofen i.Gr.
 Tel.: 09761/402-0

VOLLZUG BAUGESETZBUCH (BAUGB) ;

**HIER: 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STERNBERGER STRAÙE"
DER GEMEINDE SULZDORF A.D.L.**

- BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG -

Der Bebauungsplan "Sternberger Straße" wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.09.1994 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat den vorgenannten Bebauungsplan am 17.01.1995 ohne Auflagen genehmigt. Ortsüblich und im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld wurde der Bebauungsplan am 30.01.1995 bekanntgemacht.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sternberger Straße" lag somit in der Vergangenheit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sternberger Straße" wurde notwendig, da die Baugrenzen beim Grundstück Fl.Nr. 2296/10, Gmkg. Sulzdorf a.d.L., von den Bauherren beim Festlegen des Schnurgerüstes nicht eingehalten wurden.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat dies bei der Abnahme des Schnurgerüstes nicht gerügt.

Damit im nördlichen Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt ist und ein konkreter Antrag der Eheleute Angelika und Karl-Heinz Götz für ihr Grundstück Fl.Nr. 2296/9, Gmkg. Sulzdorf a.d.L., vorlag, wurde für den Bereich der beiden Grundstücke eine Erweiterung der Baugrenzen vorgenommen.

Die Änderung (Verlegung) der Baugrenzen ist aus der zeichnerischen Festlegung zu entnehmen.

Im übrigen verweist die Gemeinde auf das Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.11.1997, AZ: III/2-602-97000139, bezüglich der Empfehlung, den vorgenannten Bebauungsplan im vereinfachten Änderungsverfahren zu aktualisieren.

AZ: II/Sulzdorf/G610/ÄndStern/SR260698/B/We)

Sulzdorf a.d.L., den 26.06.1998

Albrecht

